jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/7/1 Ds1/94, 4Ob114/13p, 1Ob74/17i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.07.1994

Norm

B-VG Art87 Abs3
RDG §112 Abs3

Rechtssatz

Die Aufteilung der Verfahren auf zwei Disziplinarsenate nach geraden und ungeraden Endziffern, also nach dem zeitlichen Einlangen der Disziplinarsachen, widerspricht nicht dem Grundsatz der festen Geschäftsverteilung, soweit die Geschäftsverteilung selbst eine Regelung darüber trifft, welche Disziplinarsachen als gleichzeitig zu behandeln und wie die als gleichzeitig eingelangt geltenden Akten untereinander zu reihen sind.

Entscheidungstexte

- Ds 1/94
  Entscheidungstext OGH 01.07.1994 Ds 1/94
- 4 Ob 114/13p
  Entscheidungstext OGH 27.08.2013 4 Ob 114/13p
  Auch
- 1 Ob 74/17i
  Entscheidungstext OGH 28.06.2017 1 Ob 74/17i
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0053560

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at